

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR)

Merkblatt

zur Anerkennung anderer Personen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG gemäß § 13 MarkschBergV

Gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung - MarkschBergV) vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702) kann das LBGR zur Anfertigung und Nachtragung sonstiger Unterlagen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) für Betriebe, die keine untertägigen Aufsuchungs- und keine untertägigen Gewinnungsbetriebe sind, Personen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 2 des BBergG, auf Antrag anerkennen.

Der Antrag ist schriftlich beim LBGR einzureichen. Folgende Unterlagen und Nachweise sind für die Bearbeitung beizufügen:

1. Lebenslauf
2. Amts- oder werksärztliches Gesundheitszeugnis (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 MarkschBergV)
3. Nachweis über die Art des berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 MarkschBergV)
4. Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Tätigkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 3 MarkschBergV), zum Beispiel durch eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufstätigkeit in dem beantragten Bergbauzweig
5. Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der zuständigen Behörde beantragt worden ist
6. Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Anerkennung gestellt worden ist

In dem Antrag ist anzugeben, für welche(n) Bergbauzweig(e) die Anerkennung beantragt wird.

Ausnahmeregelung:

Das LBGR kann

- auf die Einreichung der Unterlagen nach Nr. 2 -5 ganz oder teilweise verzichten, wenn bereits eine Anerkennung in einem anderen Bundesland erteilt worden ist
- auf die Einreichung der Unterlagen nach Nr. 2 und 5 verzichten, wenn eine Zulassung als ÖbVI vorliegt.

Stand: Oktober 2021